

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1995/12/19 95/20/0319

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.12.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof 40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

VwGG §61;

ZustG §9 Abs1;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):95/20/0318

## Rechtssatz

Verständigt der zuvor im Verfahren vor dem VwGH als Verfahrenshelfer bestellte Rechtsanwalt nicht sofort nach Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses des VwGH die zuständige Verwaltungsbehörde von der weitergehenden Vertretung der Partei auch im fortgesetzten Verfahren, wodurch es zur Zustellung des Ersatzbescheides an die Partei persönlich kommt, so ist dies ein den minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden des gewillkürten Vertreters, die Behörde nicht über die nunmehrige gewillkürte Vertretung sofort informiert zu haben.

## **Schlagworte**

Verfahrenshilfe

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VWGH:1995:1995200319.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

29.01.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$